

**HSU.2024.36 / as / mv**

**Entscheid vom 19. August 2024**

\_\_\_\_\_  
Besetzung      Oberrichter Vetter, Präsident  
                         Gerichtsschreiber Schneuwly

\_\_\_\_\_  
Gesuchstellerin    **J. AG** \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_  
Gesuchsgegnerin    **N. AG** \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_  
Gegenstand      Summarisches Verfahren betreffend superprovisorische Eintragung eines  
                         Bauhandwerkerpfandrechts

---

## Der Präsident entnimmt den Akten:

### 1.

Die Gesuchstellerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in A. (AG). Sie hat insbesondere [...] zum Zweck (Gesuchsbeilage [GB] 1).

### 2.

#### 2.1.

Die Gesuchsgegnerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in B. Sie bezweckt gemäss Handelsregister im [...].

#### 2.2.

Die Gesuchsgegnerin ist Eigentümerin der Grdst.-Nr. 891-2, 891-3, 891-4, 891-5, 891-7, 891-8, 891-9, 891-10, 891-11 und 891 je GB F. (GB 2).

### 3.

Mit Gesuch vom 16. August 2024 (Postaufgabe: 16. August 2024) stellte die Gesuchstellerin die folgenden Rechtsbegehren:

Das Grundbuchamt [REDACTED] sei anzuweisen, zulasten des Grundstücks in der Gemeinde [REDACTED], Grundbuch-/ Grundblatt-Nr. [REDACTED], Kataster-Nr. [REDACTED], zugunsten von der gesuchstellenden Partei ein Bauhandwerkerpfandrecht für die Pfandsumme von CHF [REDACTED] 2523.05 nebst [REDACTED] 5 % Zins seit [REDACTED] 29. Juni 2024 vorläufig als Vormerkung einzutragen.

Die Anweisung sei superprovisorisch (d.h. sofort nach Eingang des Gesuchs ohne Anhörung der Gegenpartei) zu verfügen und dem Grundbuchamt unverzüglich zur vorläufigen Eintragung im Grundbuch mitzuteilen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gegenpartei.

---

## Der Präsident zieht in Erwägung:

### 1. Zuständigkeit

Gemäss Art. 60 ZPO prüft das Gericht von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind. Zu den Prozessvoraussetzungen gehört unter anderem die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO).

### 2. Örtliche Zuständigkeit

Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ist das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist oder am Ort, wo die Massnahme vollstreckt werden soll, zwingend örtlich zuständig (Art. 13 ZPO). Für Klagen auf Errichtung gesetzlicher Grundpfandrechte ist das Gericht am Ort, an dem das Grundstück im Grundbuch aufgenommen ist, zuständig (Art. 29 Abs. 1 lit. c ZPO).

Die Grundstücke, auf welchen die Gesuchstellerin das Bauhandwerkerpfandrecht vorläufig eintragen lassen will, befinden sich in F. (AG). Die örtliche Zuständigkeit der aargauischen Gerichte ist somit gegeben.

### **3. Sachliche Zuständigkeit**

#### **3.1.**

Das Handelsgericht ist für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen auch dann zuständig, wenn die Hauptsache noch nicht rechtshängig ist (Art. 6 Abs. 5 ZPO). Diese Zuständigkeit des Handelsgerichts gilt allerdings nur, wenn die Zuständigkeit des Handelsgerichts für die Hauptsache gegeben ist.<sup>1</sup> Es ist daher zu prüfen, ob das Handelsgericht auch für die Hauptsache zuständig sein könnte.

Im Gegensatz zu den (nicht zwingenden) örtlichen Gerichtsständen ist eine Einlassung vor einem sachlich unzuständigen Gericht nicht möglich.<sup>2</sup>

#### **3.2.**

Gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO ist das Handelsgericht für die Beurteilung von Streitigkeiten zuständig, wenn die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist (lit. a), gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht (lit. b) und die Parteien im Handelsregister eingetragen sind (lit. c). Ist nur die beklagte Partei im Handelsregister eingetragen, so hat die klagende Partei die Wahl zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht (Art. 6 Abs. 3 ZPO). Keine Wahlmöglichkeit besteht dagegen im umgekehrten Fall, in welchem nur die klagende Partei im Handelsregister eingetragen ist.<sup>3</sup>

Vorliegend beträgt der Streitwert Fr. 2'523.05, so dass das Erfordernis von Art. 6 Abs. 2 lit. b ZPO nicht gegeben ist. Folglich handelt es sich vorliegend um keine handelsrechtliche Streitigkeit, weshalb das Handelsgericht weder in der Hauptsache noch für das Massnahmeverfahren zuständig ist. Das Gesuch erscheint offensichtlich unzulässig i.S.v. Art. 253 ZPO.

#### **3.3.**

Aufgrund der obigen Ausführungen fehlt es an der Prozessvoraussetzung der sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts in der Hauptsache und daher auch für vorsorgliche Massnahmen (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO). Auf das Gesuch ist demzufolge nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 1 ZPO).

---

<sup>1</sup> VETTER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl. 2016, Art. 6 N. 45.

<sup>2</sup> BGE 143 III 495 E. 2.2.2.3, 142 III 515 E. 2.2.1; VETTER (Fn. 1), Art. 6 N. 38 f.; SCHNEUWLY, Die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte nach Art. 6 Abs. 2 ZPO, 2021, N. 272 je m.w.N.

<sup>3</sup> VETTER (Fn. 1), Art. 6 N. 31; SCHNEUWLY (Fn. 2), N. 605.

**4.**

Die Gerichtskosten betragen gestützt auf § 8 VKD Fr. 500.00 und werden der Gesuchstellerin auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels Aufwands ist der Gesuchsgegnerin keine Parteientschädigungen zu entrichten.

---

**Der Präsident erkennt:**

**1.**

Auf das Gesuch vom 16. August 2024 wird **nicht eingetreten**.

**2.**

Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 500.00 sind von der Gesuchstellerin zu tragen.

**3.**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

---

Zustellung an:

- die Gesuchstellerin (mit Einzahlungsschein. Vorab per E-Mail: [...])
- die Gesuchsgegnerin (mit Kopie des Gesuchs vom 16. August 2024 [inkl. Beilagen])

Mitteilung an:

- die Obergerichtskasse

---

**Rechtsmittelbelehrung** für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 98 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

---

Aarau, 19. August 2024

**Handelsgericht des Kantons Aargau**

2. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Vetter

Schneuwly

